

HÜNSTETTEN WALLRABENSTEIN BEBAUUNGSPLAN OBER D. STEINKAUT II

BEBAUUNGSPLANENTWURF

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB

LANDSCHAFTSPLAN § 4 HeNatG

PROJEKT-NR. : 30.43

PLAN-NR. : (10.07) 11

MASSTAB : 1:1000, 1:2000, 1:500

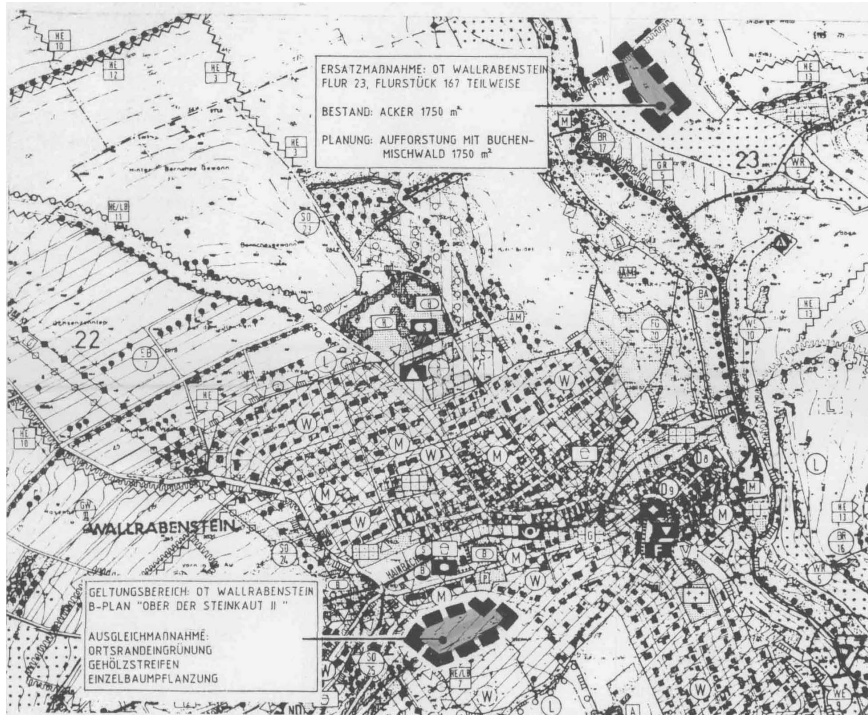
DATUM : 11. 05. 94

GRÖSSE : 85/130

BEARBEITER : M. / R.F.

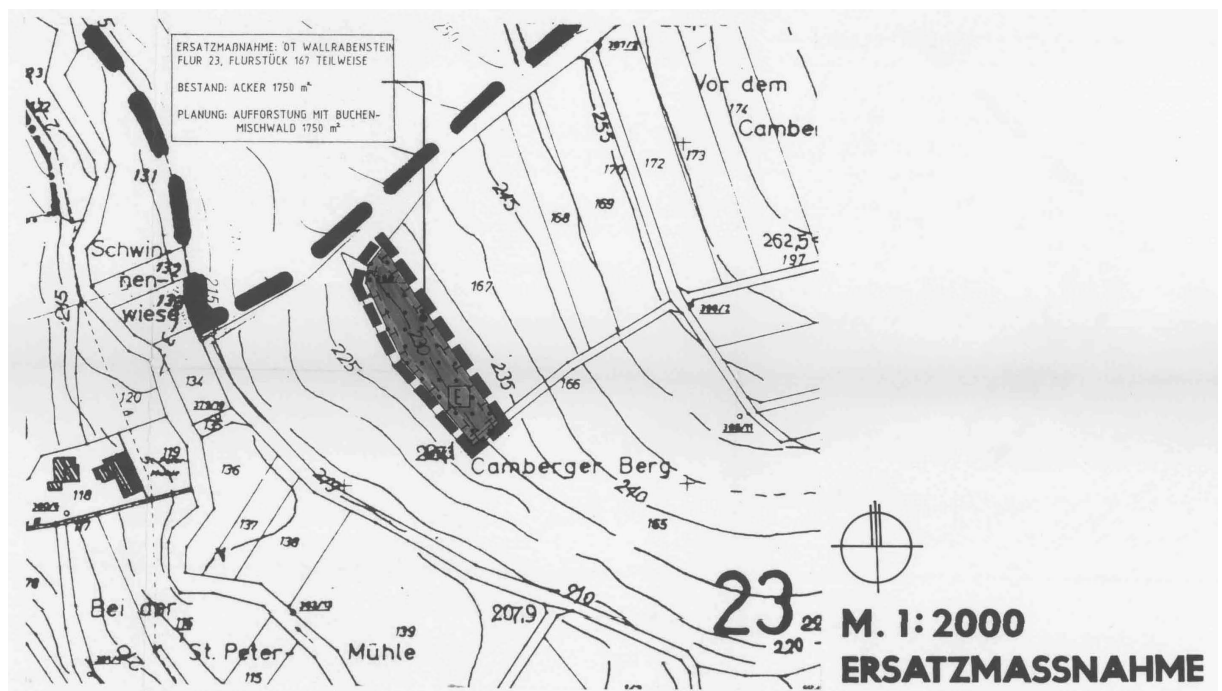
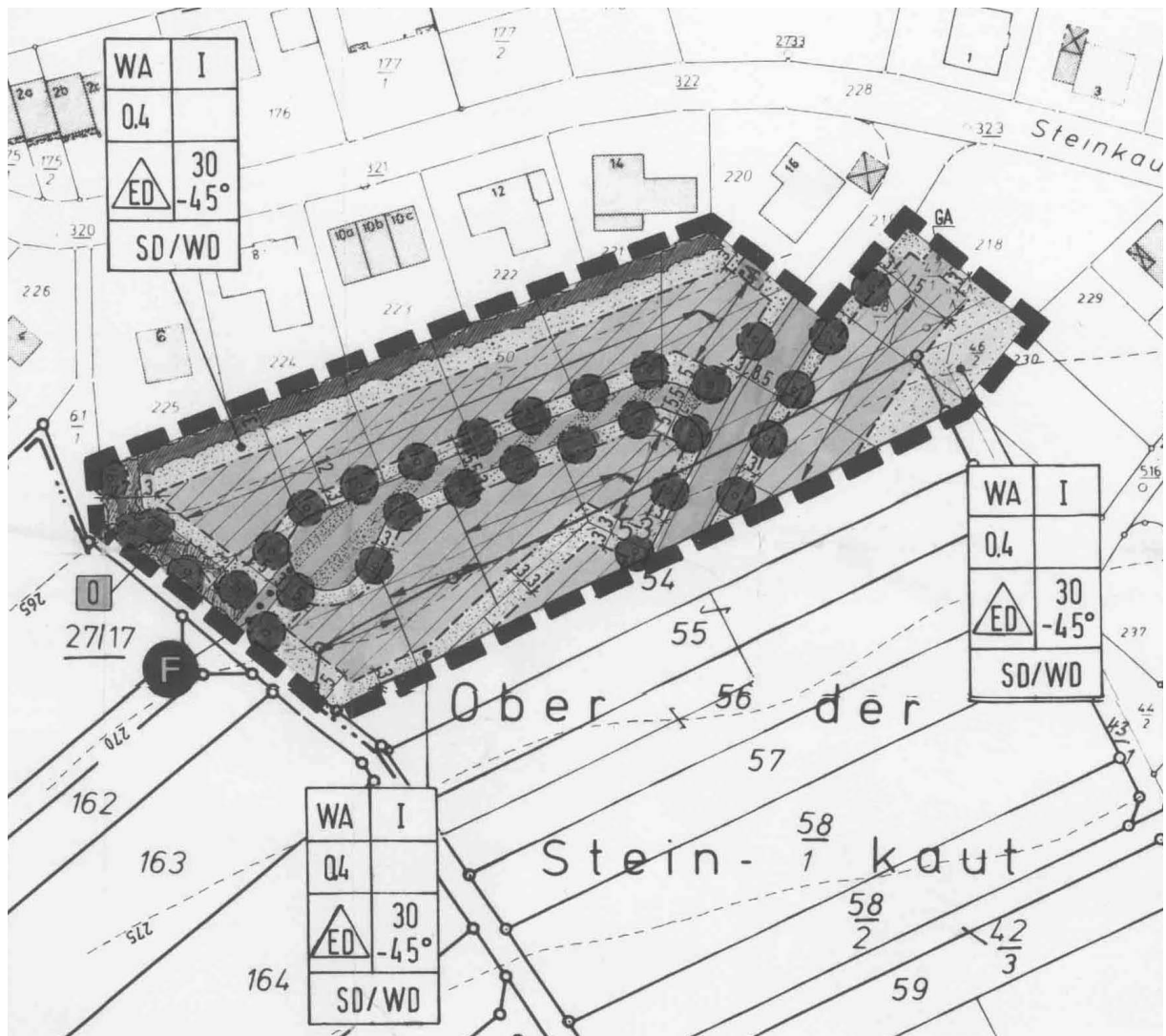
PLANUNGSBÜRO
HUBERT HENDEL

FREIER LANDSCHAFTS + STÄDTEBAUARCHITEKT BDLA/AKH
GUSTAV - FREYTAG - STRASSE 15 · 6200 WIESBADEN
TELEFON: 0611 / 300123 · TELEFAX: 0611 / 304105



O. M.

ÜBERSICHTSPLAN



LEGENDE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs.7 BauGB)

WA	I
0,4	
	30 -45°
SD/WD	

EINTRAGUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)
 0,4 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22(2) BauNVO)
 30-45° MINDEST- BZW. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
 SD/WD NUR SATTEL- BZW. WALMDÄCHER ZULÄSSIG



ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



BAUGRENZE (§ 23 Abs.3 BauNVO)



HAUPTFIRSTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9(1) Nr.2 BauGB)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



ORTSRANDEINGRÜNUNG



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9(1) Nr.20 BauGB)



ERSATZMASSNAHME :



AUFFORSTUNG



ZU PFLANZENDE BÄUME (§ 9(1) Nr.25a BauGB)



ZU PFLANZENDE GEHÖLZE (§ 9(1) Nr.25a BauGB)



VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr.11 BauGB)



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9(1) Nr.11 BauGB)



FUSS- UND RADWEG



VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE / NUR NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE / KEINE FESTSETZUNG



HÖHENLINIE / NUR NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG



GARAGEN (§ 12 BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB

1. BEBAUUNG

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 + 6 BauGB

- Zahl der Vollgeschosse (Z) § 20 BauNVO
max. 1 Vollgeschoß
- Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO
max. 0,4 im gesamten Geltungsbereich
- Geschößflächenzahl (GFZ) § 20 BauNVO
max. 0,4 im gesamten Geltungsbereich
- Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Mindestgröße des Baugrundstückes bei Doppelhaushälften 300 m², bei Einzelhäusern 400 m² nicht unterschreiten.
- Je Einzelhaus und Doppelhaushälfte sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

1.3 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Im gesamten Geltungsbereich sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Firstrichtung, bzw. Richtung der Gebäudeaußenseiten der Hauptbaukörper sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR + LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- In der Gemarkung CAMBERGER BERG Flur 23 Flurstück Nr. 167 ist als Ersatzmaßnahme die 1.750 m² große Ackerfläche mit standortgerechtem Buchenmischwald aufzuforsten.
- Stellplätze und Garagenzufahrten sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur in wasserdurchlässiger Ausführung wie z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Gittersteine etc. zulässig. Die Zufahrtsbreite für Stellplätze und Garagen darf je Baugrundstück max. 6,50 m betragen.

3. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + Nr. 25 b BauGB

- 3.1 Die ausgewiesenen Neuanpflanzungen sind zu erhalten. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzanpflanzungen in der Höhe des Sachwertes nach der METHODE KOCH durchzuführen.
- 3.2 Die im Plan gekennzeichneten Bäume und die festgesetzten Anpflanzungen sind mit einer Abweichung von +/- 2,00 m unter Verwendung nachstehender Gehölze herzustellen.

ERLÄUTERUNG ZU DEN ABKÜRZUNGEN

2 x v.	- 2 x verpflanzt
200/250	- Gehölzgröße in Zentimeter
m.B.	- mit Ballen
m.Tb.	- mit Topfballen
1 Stk./m ²	- Anzahl der Pflanzen pro Quadratmeter

3.2.1 EINZELBÄUME

Mindestgröße	- Hochstamm 2 x v. mind. 16/18
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Obstbäume	- Apfel, Birne, Süßkirsche, Hauszwetsche Mirabelle, Quitte, Walnuß

3.2.2 EINGRÜNUNG - BAUMARTEN

Mindestgröße	- Heister 2 x v. 200/250
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde

3.2.3 EINGRÜNUNG - STRAUCHARTEN

Mindestgröße	- Leichte Sträucher 1 x v., 70/90, 1 Stk./m ²
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Rosa canina	- Heckenrose
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Wassersneeball

3.2.4 HECKEN

Mindestgröße	- Heckenware 2 x v. 60/100, 2,5 St./m
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Ligustrum i.S.	- Liguster
Ribes alpinum	- Alpenjohannisbeere

3.2.5 KLETTERPFLANZEN

Mindestgröße - 2 x v. m.B oder m.Tb.

Clematis mont. Rubens	- Anemonenwaldrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera helix Hibernica	- Irändischer Efeu
Kletterrosen	- In Sorten
Lonicera caprifolium	- Jellängerjellieber
Parthenocissus tric.	
Veitchii	- Wilder Wein
Polygonom aubertii	- Knöterich
Wisteria sinensis	- Blauregen

4. REGENWASSERZISTERNEN *§ 9(4) BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO* ~~§ 132 BauGB i.V. mit § 10 BauGB~~ *auch innerhalb der 'nicht überbaubaren Fläche' zulässig.*

Zur Reduzierung der Abflußverschärfung und zur Nutzung von Brauchwasser sind auf den Grundstücken 2-stufige Regenwasserzisternen unterirdisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude zu errichten. Die Zisternen sind so zu bemessen, daß der Speicherraum für Brauchwasser mindestens 3 m^3 und das Rückhaltevolumen $2,75 \text{ m}^3$ je 100 m^2 Dachfläche (in der Projektion), mindestens jedoch 3 m^3 beträgt. Die Entleerung der Rückhaltung ist auf max. $0,5 \text{ l/sec. je } 100 \text{ m}^2$ Dachfläche zu begrenzen. Die Konstruktionszeichnungen der Zisternen sind mit dem Entwässerungsantrag zur Genehmigung vorzulegen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 118 HBO

1. BEBAUUNG

ERLÄUTERUNG ZU DEN ABKÜRZUNGEN

FOK	= Fußbodenoberkante
KG	= Kellergeschoß
EG	= Erdgeschoß
DG	= Dachgeschoß

1.1 GEBÄUDEHÖHEN

- Die im Systemschnitt Maßstab 1 : 500 ausgewiesenen Geschoß- und Traufhöhen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.
- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Höhe der Straßenkante der Erschließungsstraße des Baugrundstückes gemessen in der Mittelachse des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamtlänge.
- Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwandfläche mit der Dachoberfläche.
- Die Höhendifferenz zwischen der Erschließungsstraße und FOK - EG der talseitigen Bebauung darf max. $-1,00 \text{ m}$, der bergseitigen Bebauung max. $+3,00 \text{ m}$ betragen. Die Traufhöhe darf max. bei $3,00 \text{ m}$ bezogen auf FOK EG liegen.
- Die Traufhöhen der Nebenanlagen dürfen bergseitig $3,00 \text{ m}$, talseitig $4,50 \text{ m}$ über Gelände nicht überschreiten. Die Dächer sind gem. Punkt 1.2 auszubilden.

1.2 DÄCHER

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° zulässig. Dies gilt auch für Garagen, bei denen in Ausnahmefällen auch Pultdächer mit einer Mindestdachneigung von 20° erlaubt sind.
- Der Traufüberstand darf max. 0,5 - 0,7 m, der Ortgangüberstand max. 0,3 - 0,5 m betragen.
- Dachform und Dachneigung müssen innerhalb einer Baukörpergruppe einheitlich ausgebildet werden.
- Für die Dacheindeckung darf nur asbestfreies Material in den Farben dunkelbraun, rotbraun oder rot verwendet werden.
- Solarkollektoren dürfen nur in gleicher Neigung wie das Dach aufgesetzt werden.
- Dachfenster, Dacheinschnitte und Gauben dürfen in ihrer Summe nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge betragen.
- Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer Breite von max. 1,50 m zulässig. Dachform und Dachneigung müssen dem Hauptdach entsprechen.
- In Ausnahmefällen sind auch Schleppdachgauben zulässig, die Dachneigung muß jedoch mind. 25° betragen.
- Traufe und Ortgang der Gauben sind mit einem Dachüberstand von 20 - 30 cm auszubilden.

1.3 FASSADEN

- Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß wie Treppenhausevorsprünge, Erker, Balkone, angebaute Garagen, etc. darf zugelassen werden, wenn die Bauteile gegenüber dem Hauptbaukörper max. 1,50 m vorspringen oder auskragen und in ihrer Breite max. 1/3 - bei auskragenden Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptkörpers betragen.
- Für die Fassaden darf nur asbestfreies Material verwendet werden.
- Die Fenster sind als stehende Formate auszubilden, große Fensterflächen entsprechend zu unterteilen.
- Zur Farbgebung der Gebäude sind nur abgetönte Farben zulässig, reines Weiß und Volltonfarben sind nicht zu verwenden.
- Die Sockel der Gebäude sind farblich abzusetzen, glasiertes Keramikmaterial, Kunststoffe und Metallverkleidungen sind nicht zulässig.
- Fensterlose Außenwandflächen über 20 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen gem. A.4.2.5 zu begrünen.

2. FREIFLÄCHEN

- Mit dem Bauantrag ist gemäß § 118 HBO ein qualifizierter Freiflächenplan mit Höhenangaben, Entwässerung und Festsetzung der Bepflanzung gemäß A.4.2.1 - 4.2.5 vorzulegen.
- Die als nicht überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und mit lebenden Hecken gemäß A.4.2.4 oder Strauchpflanzungen gemäß A.4.2.3 einzufrieden, wobei der Anteil an immergrünen Gehölzen 25 % nicht überschreiten darf.

- Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum gemäß A.4.2.1 zu pflanzen.
- Eine Nutzung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Stellplätzen als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemeldete Kraftfahrzeuge, Boote, etc. ist unzulässig.
- Als straßenseitige Einfriedung sind Holzzäune, abgepflanzte Drahtzäune, lebende Hecken gemäß a.4.2.4 und Stützmauern bis 0,80 m zulässig. Kunststoffserzeugnisse sind nicht erlaubt.
- Die als Mischzone ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche ist niveaugleich mit Pflasterbelag herzustellen.
- Die Stellplätze für Abfallbehälter sind mit einem Sichtschutz wie z.B. Abpflanzung zu versehen.
- Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wege sind gemäß § 16 Hess.NRG um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen.

C. SONSTIGE AUF LANDESRECHT BERUHENDE REGELUNGEN § 9 Abs. 4 BauGB

ERDAUSHUB § 3 a HABFAG - 1. VwV Erdaushub/Bauschutt

- Unbelasteter Erdaushub ist zu verwerten. Sofern eine unmittelbare Verwertung nicht möglich ist, muß der unbelastete Erdaushub zwischengelagert werden.
- Der bei Bauarbeiten bewegte Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind zu sichern und innerhalb des Grundstückes wieder einzubauen.

D. HINWEISE

1. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung archäologische Denkmalpflege - rechtzeitig anzuzeigen.
2. Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich nach § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).
3. Gemäß § 19 (4) BauNVO sind die Grundflächen der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten in die GRZ mit einzurechnen.
4. Bei der Pflege der Grünflächen ist die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt.
5. Zur Entwässerung der Kellergeschosse der talseitigen Bauzeilen sind Hebeanlagen erforderlich.

E. GESETZE + VERORDNUNGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der §§ 2 + 10 BauGB nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Bau-recht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften

(Wohnungsbau - Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 20.12.1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planzeichenverordnung (PlanzV'90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 833).
- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.07.1990 (GVBl I S. 476).
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 18.01.1977 (GVBl. I S. 102).
- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19.09.1980 (GVBl. I S. 309) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 429) mit Ergänzung §§ 1+ 2 vom 04.04.1990.
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173).

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Gemäß § 2 (1) BauGB wurde die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Anwendung der Regelungen des BauGB-MaßnahmenG durch die Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.8.92... beschlossen.

Hünstetten, den 19.5.94.....



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Gemäß § 2 (2) des BauGB-MaßnahmenG wird von der Anwendung des § 3 (1) BauGB abgesehen. Den Bürgern wird im Rahmen des Auslegungsverfahrens gemäß § 3 (2) BauGB Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Beschluß der Gemeindevertretung am 22.7.93.....

Hünstetten, den 19.5.94.....



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND GLEICHZEITIGE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Gemäß § 4 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung am 22.7.93..... die gleichzeitige Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluß wurde am 12.8.93..... ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 6.8.93..... bis 24.9.93.....
Gemäß § 2 (3) BauGB-MaßnahmenG ist die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen vom 30.8.93 bis 13.9.93 verkürzt worden, da der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient.

Hünstetten, den 19.5.94.....



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

4. PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AUS DER GLEICHZEITIGEN BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Gemäß § 3 (2) BauGB haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 21.10.93 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der gleichzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung geprüft.

Hünstetten, den 19.5.94.....



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Gemäß § 10 BauGB hat die Gemeindevertretung am 21.10.93 den Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen.

Hünstetten, den 19.5.94.....



Der Gemeindevorstand

.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

6. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt: Hünstetten, den 19.5.94

Der Gemeindevorstand



.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER

7. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan dient gemäß § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist nach § 8 (2) Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden, so daß er nicht nach § 11 (1) Halbsatz 2 des BauGB der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen ist.

Gemäß § 12 BauGB wurde das Inkrafttreten des Bebauungsplanes ortsüblich in der Idsteiner Zeitung am 4.6.94..... bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß der Bebauungsplan und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung - Bauamt - während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hünstetten, den 6.6.94.....

Der Gemeindevorstand



.....
SCHUMANN/BÜRGERMEISTER